

COVID-19-Präventionskonzept
für die ÖFB Frauen 2. Bundesliga
und
die ÖFB Frauen Future League



Stand 05.03.2021

1. Informationen zu COVID-19

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über www.sozialministerium.at
- AGES über www.ages.at
- Robert Koch-Institut über www.rki.de

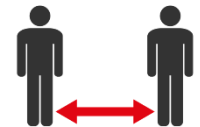
2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (2 Meter) von Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippezeit.



Hände waschen



Abstand halten



MNS tragen



Nicht ins Gesicht greifen

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
 - o Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
 - o vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln.
 - o vor dem Essen.
 - o nach Benutzung der Toilette und
 - o immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske / im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske.
- Tragen von MNS bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske ist bei Kontakt zu möglichen Infizierten oder Erkrankten, erwartbar größeren Menschenansammlungen im Fußball (Training/Spiel/Stadion) notwendig.
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
 - o Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
 - o Während dem Tragen MNS nicht berühren.
 - o Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
- Beim Husten oder Niesen, Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.

2.2. Empfehlungen für den privaten Bereich

2.2.1. Kontakte mit anderen Personen bestmöglich vermeiden

- Keine Kontakte zur Nachbarschaft oder zur Öffentlichkeit, sofern möglich.
- Im Haus/in der Wohnung bleiben.
- Beim Spazieren/Sport ist im privaten Bereich ein Abstand von 2 m zu Dritten einzuhalten.
- Keine Besuche empfangen.
- Keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
- Regeln gelten für alle Personen im Haushalt, nicht nur für Spielerinnen/BetreuerInnen/TrainerInnen. Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken und sind von anderen Personen im Haushalt (nicht von Spielerinnen/BetreuerInnen/TrainerInnen) durchzuführen.

2.2.2. Umgang mit Personen im Haushalt

- Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
- Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
- Häufig berührte Flächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
- Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.

2.2.3. Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Reinigung von Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/Schleimhäute möglichst feucht halten.

3. Präventionsmaßnahmen zur Fortführung des Meisterschaftsbetriebes

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim jeweiligen Verein. Zur Fortführung des Meisterschaftsbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen.

3.1. Nennung verantwortlicher Personen

Die Klubs müssen der ÖFB-Frauenligen Administration folgende verantwortliche Personen namhaft machen:

- Verantwortlicher Medizin
- Verantwortlicher Organisation

Aufgaben Verantwortlicher Medizin:

- Umsetzung der medizinischen Maßnahmen
- Kontaktperson für regionale Gesundheitsbehörden
- Kontaktperson für die ÖFB-Frauenligen Administration

Aufgaben Verantwortlicher Organisation:

- Umsetzung der Präventionsmaßnahmen bei Trainings und Spielen
- Kontaktperson für regionale Behörden (bspw. Veranstaltungsbehörde)
- Kontaktperson für die ÖFB-Frauenligen Administration

3.2. Informations-/Aufklärungspflicht

Sämtliche Kaderspielerinnen BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom medizinischen und organisatorischen Verantwortlichen über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Informationen zur Krankheit (Symptome, Verläufe, Risiken, etc.).
- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes.
- Führen eines „Gesundheitstagebuches“.
- Verhalten im Fall von Symptomen und positiven PCR-Tests oder Antigen-Tests.
- Empfehlungen für den privaten Bereich.

3.3. Sicherstellung der Gesundheit der Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

Es sind PCR- oder Antigen-Tests¹ bei sämtlichen Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle SARS - Cov2 - negativ sind.

¹ Vorgaben des Gesundheitsministeriums „Antigen-Tests im Rahmen der österreichischen Teststrategie SARS-CoV-2“ Stand 3.12.2020

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8a36edb1-8f3c-494b-90ec-ed669fe2f99f/201216_Antigen-Tests%20im%20Rahmen%20der%20Österreichischen%20Teststrategie%20SARS-CoV-2.pdf

Verantwortlich für die korrekte Abwicklung der Testung ist der jeweilige Verein, wobei grundsätzlich gilt, dass Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen im laufenden Trainings-, und Spielbetrieb mindestens einmal alle 7 Tage getestet werden müssen (an spielfreien Wochen ist der Testtermin frei wählbar). Jedenfalls ist von den Vereinen sicherzustellen, dass die Testungen zeitlich derart terminisiert werden, dass im Falle eines positiven Tests stets noch die Möglichkeit besteht, vor dem jeweiligen Spiel eine Nachttestung an allen Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen, die an dem Spiel teilnehmen wollen, durchzuführen. Den Vereinen steht frei zu entscheiden, ob PCR- oder Antigen-Tests zur Anwendung gebracht werden.

Die Abnahme der Tests hat durch den medizinischen Verantwortlichen oder durch vom medizinischen Verantwortlichen geschultes medizinisches Personal² zu erfolgen. Als Nachweis der negativen Testung gelten auch die an öffentlich-befugten Stellen (Labore gem. der Laborliste des BMSGPK, Teststraßen, Apotheken) durchgeführten PCR-Tests oder Antigen-Tests.

Für den Einsatz von PCR-Tests gilt folgendes:

Zu empfehlen ist, dass Labore gem. Laborliste des BMSGPK beauftragt werden (siehe Link³). Ein Pooling der Tests (max. 5 Personen) ist erlaubt. Ist das Ergebnis des Pools nicht negativ, sind Einzeluntersuchungen der 5 Personen durchzuführen und der Pool ist zu öffnen. Die Testergebnisse des PCR-Screenings müssen jeweils spätestens 36-48h vor Spielbeginn vorliegen. Sind alle Testergebnisse des PCR-Screenings negativ, muss keine weitere Testung mehr erfolgen. Liegt hingegen zumindest ein positives Testergebnis beim PCR-Screening vor, ist sicherzustellen, dass alle Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen, die an dem Spiel teilnehmen wollen, erneut getestet werden und bei der Nachttestung ein negatives Testergebnis abliefern. Die Nachttestung hat entweder

- mittels erneutem PCR Test am Matchday (MD) -2 (Beispiel: Spieltag So: MD -2 =Fr) oder
- mittels Antigen-Test am Matchday (MD) stattzufinden.

Für den Einsatz von Antigen-Schnelltests gilt folgendes:

Der Antigen-Test muss bei allen Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen am Matchday (MD) -1 (Bsp: Spieltag So: MD -1 = Sa) durchgeführt werden. Sind alle Testergebnisse negativ, muss keine weitere Testung mehr erfolgen. Liegt hingegen zumindest ein positives Testergebnis vor, ist sicherzustellen, dass alle Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen, die an dem Spiel teilnehmen wollen, am Matchday (MD) erneut mittels Antigen-Test getestet werden und bei der Nachttestung ein negatives Testergebnis abliefern.

²Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:f9212b1d-9e2f-4665-8e86-6281cd42b818/Aktualisierte%20Information%20über%20die%20Berufsrechte%20der%20Gesundheitsberufe%20im%20Zusammenhang%20mit%20COVID-19-Testungen.pdf>

³ Laborliste des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dc59bb9a-e2be-45c9-aebb-c8fcbe517124/201203_Laborliste.pdf

Ausnahmsweise kann auch ein/e positiv getestete/r Spielerin, BetreuerIn oder TrainerIn am Spiel teilnehmen, wenn sie die letzten 48h vor Betreten der Sportstätte symptomfrei ist, und sie aufgrund der medizinischen Laborbefunde einen CT-Wert >30 aufweist.

Der jeweilige Verein hat nach Aufforderung der ÖFB-Frauenligen Administration schriftlich zu bestätigen, dass nur negativ auf SARS-CoV-2 getestete Personen von Seite des Vereins am Spiel teilnehmen werden bzw. teilgenommen haben.

Die Vereine sichern zu, dass Spielerinnen, BetreuerInnen oder TrainerInnen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Covid-19 getestet oder nachgetestet wurden, nicht an dem Spiel teilnehmen.

4. Medizinische Präventionsmaßnahmen im Trainings-, und Spielbetrieb

Die nachstehenden Maßnahmen sind für alle FunktionärInnen, BetreuerInnen, Spielerinnen und TrainerInnen ab Fortführung des Trainings-, und Meisterschaftsbetriebes anzuwenden.

4.1. Gesundheitstagebuch

Zur Dokumentation des Gesundheitszustandes ist von allen Personen ein „Gesundheitstagebuch“ zu führen. Für die Freigabe zur Teilnahme am Training und Spiel ist von den Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen an jedem Tag einer entsprechenden Einheit (Training) u.a. die Befindlichkeit zu erheben, das Auftreten etwaiger Krankheitssymptome zu dokumentieren, sowie die Körpertemperatur mittels Fiebermessung festzustellen. Die Gesundheitstagebücher werden vom jeweiligen Verein, unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften, aufbewahrt und im Bedarfsfall vom medizinischen Verantwortlichen kontrolliert.

4.2. Kontaktdokumentation

Zur Dokumentation der Kontaktpersonen muss der Klub sicherstellen, dass folgende Daten von allen Personen verfügbar sind: Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufsort, Berufstätigkeit und die Wohnverhältnisse (Adresse, Mitbewohner). Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten!

4.3. Definition Kontaktpersonen

Kategorie I-Kontaktpersonen sind Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (i.e. Kontaktperson mit hohem Infektionsrisiko), definiert als:

- Personen*, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).
- Personen*, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben.
- Personen* mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug:
 - o Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten Falls waren, unabhängig von der Reisezeit. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.
 - o Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

*Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes¹) können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der Testung, wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.

- Personen die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder

Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.

- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.
- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, ist die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II einzustufen.

4.4. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Im Falle von auftretenden Symptomen sind nachstehende Schritte einzuhalten:

4.4.1. Person mit Symptomen (=Verdachtsfall)

- Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen des jeweiligen Klubs und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaigen Notwendigkeit der behördlichen Information).
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. insbesondere kein Verlassen der Wohnung, bis zur Freigabe durch den medizinischen Verantwortlichen (negativer PCR-Test).
- Sofern bei isolierten Kontaktpersonen Symptome auftreten und ein daraufhin durchgeführter PCR-Test negativ ist, bleibt die Quarantäne als Kontaktperson bis zu Tage 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt weiterhin aufrecht.⁴

4.4.2. Medizinisch Verantwortlicher

- Anamnese
- Im Fall von klinischen Symptomen für COVID-19-Erkrankung:
 - o Information an die zuständige Gesundheitsbehörde
 - o Organisation eines PCR-Tests in Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde

Im Falle des positiven Tests sind die entsprechenden Schritte gem. Vorgehensweise bei bestätigten Fällen (Punkt 4.5.) fortzuführen.

4.5. Vorgehensweise bei bestätigten Fällen

Im Falle von positiven PCR-Testergebnissen oder eines positiven Antigen Tests spricht man von einem bestätigten Fall und sind nachstehende Schritte einzuhalten:

⁴ Behördliche Vorgangsweise bei SARSCoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung Stand: 22.02.2021 https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Behördliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung_Stand_20210127.pdf

siehe „Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I“ Seite 5 und 6 und zum „Abweichenden Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I bei Verdacht auf eine neuartige Variante von SARS-CoV-2“ Seite 6 und 7.

4.5.1. Person mit positivem Test

- Telefonische Information an den medizinischen Verantwortlichen und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Information an die zuständige Gesundheitsbehörde)
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h.
 - o Kein Verlassen der Wohnung.
 - o Strenges Einhalten von Hände-, Husten- und Nieshygiene.
 - o Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als COVID-19-Erkrankung) ist der Verantwortliche Medizin des jeweiligen Klubs oder 144 telefonisch zu verständigen und über den infektionsepidemiologischen Status („COVID-19 positiv“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Die Person kann nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Weiterführung des Gesundheitstagebuches (tägliche Dokumentation: Befindlichkeit, Krankheitssymptome, 2x täglich Körpertemperatur-Messung).
- Im Fall einer Erkrankung sind körperliche Anstrengungen zu vermeiden.
- Im Fall einer positiven Testung ohne Erkrankung kann ggf. in Absprache mit dem medizinischen Verantwortlichen ein individuelles Trainingsprogramm zuhause durchgeführt werden.

4.5.2. Medizinisch Verantwortlicher

- Information an folgende Gesundheitsbehörden:
 - o Behörde des Klub-/Trainingssitzes der Mannschaft (umgehend)
 - o Behörde des Stadionsitzes bei Auswärtsspielen (vor dem Spiel)
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen schnellstmögliche PCR-Testung oder Antigen-Testung der betroffenen Person.
- Information an alle Kontaktpersonen (etwaig auch gegnerisches Team), sofern 48h vor Auftreten der Symptome bzw. eines positiven Testes ein Kontakt erfolgte, und Aufforderung zur umgehenden Selbstisolation im eigenen Haushalt (Verlassen nur mehr für Training/Spiel).
- Einleitung von PCR-Testungen oder Antigen-Tests aller Spielerinnen, Betreuer und Trainer vor jedem Wettkampf in den folgenden 10 Tagen.
- Anonymisierte Information an die ÖFB-Frauenligen Administration (es dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden).
- Übermittlung der Gesundheitstagebücher (auch von Kontaktpersonen) durch den medizinischen Verantwortlichen auf Wunsch der Behörde.

4.5.3. Kontaktpersonen

- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h.
 - o Kein Verlassen der Wohnung mit Ausnahme von Trainings und Spielen.

- Strenges Einhalten von Hände- und Hust-Nies-Schnäütz-Etikette.
- Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als COVID-19-Erkrankung) ist der medizinisch Verantwortliche des jeweiligen Klubs oder 144 telefonisch zu verständigen und diese über den infektionsepidemiologischen Status („behördlich deklarierte COVID-19 Kontaktperson“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Weiterführung des Gesundheitstagebuches (tägliche Dokumentation: Befindlichkeit, Krankheitssymptom, 2x täglich Körpertemperatur-Messung).
- Für den Fall, dass Symptome auftreten ist die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen (siehe Punkt 4.4) anzuwenden.
- Ende der häuslichen Absonderung erfolgt, wenn innerhalb der 10 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt keine entsprechenden Symptome aufgetreten sind.

4.5.4. Klub

- Unterstützung bei der Kontaktverfolgung und Krankheitsverifizierung.
- Telefonische Rücksprache mit der Spielerin, ob Unterstützung für die häusliche Quarantäne notwendig ist.
- Information an die ÖFB-Frauenligen Administration und Abstimmung der weiteren Schritte.

5. Präventionsmaßnahmen beim Training

Die Vereine sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

5.1. Allgemeine Maßnahmen

- Anzahl von Personen auf dem Trainingsgelände während der Anwesenheit von Personen (insbesondere Spielerinnen, BetreuerInnen und TrainerInnen) ist auf ein Mindestmaß, das zur Abwicklung des Betriebes gebraucht wird, zu reduzieren.
- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass nur berechtigte Personen Zutritt erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Bei Betreten der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren.
- Einsatz ausschließlich von personalisierten Getränkeflaschen.
- Die An-/Abreise soll, wenn möglich mit dem eigenen Fahrzeug erfolgen.
- Fahrgemeinschaften sollen vermieden werden.
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll vermieden werden.

5.2. Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Zwischen allen Personen ist –mit Ausnahme des Spielfeldes - ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) ist zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske. Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Zimmern, oder Räumen sollten insgesamt möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Das Training soll möglichst nicht in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich im Freien durchgeführt. Falls in einem geschlossenen Raum notwendig, ist ein Mindestabstand von 2 Metern sicherzustellen und es ist ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Nutzung des Fitnessraumes nur in Kleingruppen unter Einhaltung des Mindestabstandes (2 m), sowie der Desinfektion von benutzten Geräten.

- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschraum nutzen, sollte dies zeitlich so gestaffelt werden, dass der Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann.
- Wenn mehrere Kabinen genutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt. In den Kabinen ist stets ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

5.3. Trainingsutensilien

- Das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen sind für die Spielerinnen vor dem Training in der Kabine bereitzustellen oder von dieser selbst mitzubringen.
- Benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. sind bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ können Waschkörbe vor dem Waschraum bereitgestellt werden.
- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für diese Mannschaft gelagert werden.

5.4. Medizinische Versorgung

- Bei Behandlungen wird darauf geachtet, dass ausreichend Mindestabstand von zumindest 2 Metern zwischen den Behandlungsliegen sichergestellt ist und ein Mund-Nasenschutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen wird. Bestenfalls wird nur eine Spielerin pro Raum versorgt oder die Behandlung im Freien durchgeführt.
- Die Therapeuten und Ärzte werden angehalten, auf hygienische Standards zu achten und im Innenbereich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungsliegen) zu reinigen.

6. Präventionsmaßnahmen bei Spielen

Spiele mit Zuschauern sind untersagt.

Folgende **Grundsätze** gelten für alle Bereiche:

- Die anwesenden Personen sind auf die minimale Anzahl, die für die Spieltagsorganisation notwendig sind, zu reduzieren.
- Ein Mindestabstand zwischen allen Personen von 2 Metern ist jederzeit einzuhalten.
- Mit Ausnahme des Spielfeldes ist in sämtlichen Bereichen ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem 14. Lebensjahr eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Der Klub mit Heimrecht hat in allen Stadionbereichen ausreichend Handdesinfektionsmittel bereit zu stellen.

Für die Umsetzung der ausgeführten Präventionsmaßnahmen ist der (sind die) organisatorisch Verantwortliche(n) zuständig.

6.1. Maßnahmen iVm Personengruppen

6.1.1 Personenmanagement in den Sportstätten.

Die Anzahl der Personen in den Sportstätten beschränkt sich auf das für die Spieltagsabwicklung notwendige Personal und wird auf ein Minimum reduziert.

Folgende Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Händedesinfektion beim Betreten der Sportstätte.
- Regelmäßige Handhygiene
- Jederzeit Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern (gilt nicht für das Spielfeld)
- MNS-Trage-Pflicht bzw. ab dem Alter von 14 Jahren besteht eine Trageverpflichtung einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (gilt nicht für das Spielfeld)

6.2. Maßnahmen iVm Mannschaften

6.2.1. An-/Abreise Mannschaften

- Für die An-/Abreise der Mannschaften ist auf die allgemeinen Verhaltensregeln (MNS-Maske, FFP2-Maske, Abstandsregel, Desinfektionsmittel, etc.) zu achten.
- Bei Heimspielen wird die individuelle Anreise im eigenen PKW empfohlen.
- Öffentliche Verkehrsmittel sind, wenn möglich, zu meiden.
- Bei Busreisen gilt MNS-Pflicht bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske im Bus zu tragen.
- Der jeweilige Klub ist für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich.

- Beim Betreten der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren.
- Es ist ein Mund und Nasenschutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Der Mindestabstand (2 m) ist einzuhalten.

6.2.2. Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- Die Aufenthaltsdauer in der Kabine ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
- Angrenzende, freie Räumlichkeiten sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen.
- Der Mindestabstand von 2 m ist zu gewährleisten.
- Ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen (Ausnahme: Duschbereich).
- Eine Entzerrung der Kabinennutzung (1. Startelf, 2. Ergänzungsspieler, etc.) ist bestmöglich umzusetzen.
- Umfangreiche Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vor dem Eintreffen der Mannschaften.
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln in allen Kabinen durch den Heimklub.

6.2.3. Online-Spielbericht

- Die Abwicklung des Online-Spielberichts soll nicht in der Schiedsrichter-Kabine erfolgen.
- Bestenfalls wird dafür ein eigener Raum zur Verfügung gestellt. Sofern dies nicht möglich ist, muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- Die Eingabe ist bestenfalls zeitlich gestaffelt vorzunehmen, der Mindestabstand ist zu jederzeit einzuhalten und es ist ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

6.2.4. Ausrüstungs-Kontrolle & Begrüßung der Mannschaften

- Die Ausrüstungs-Kontrolle durch das Schiedsrichter-Team erfolgt bestenfalls im Freien, alternativ an der Kabinentür (jedenfalls nicht im Sammelbereich). Der Schiedsrichter-Assistent hat hierbei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.
- Inszenierungen mit zusätzlichen Personen am Spielfeld sind nicht erlaubt.

6.2.5. Technische Zone + Betreuerbank

- Technische Zone und Betreuerbank sind so zu organisieren, dass ein Abstand von 2 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.
- Notwendigenfalls kann die technische Zone erweitert werden (auch auf freie Tribünenbereiche).
- Die Betreuerbank hat darüber hinaus einen Mindestabstand von 2 Meter zur technischen Zone.
- Die Spielfeldseite der technischen Zone ist bestmöglich „clean“ zu halten. Neben den Mannschaften sind davon ausgenommen: allenfalls Sanitätsdienst, Ordner.
- In diesem Bereich ist stets ein Mund-Nasenschutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

6.2.6. Medizinisches Personal am Spielfeldrand

Das medizinische Personal am Spielfeldrand ist gem. ÖFB-Richtlinien bereitzustellen.

6.2.7. Torjubel

- Es wird empfohlen, bei einem Torjubel den Abstand von 2 Metern einzuhalten.
- Körperkontakt soll, wenn unbedingt notwendig, ausschließlich über Faust, Ellenbogen oder Füße erfolgen.

6.3. Maßnahmen beim Zugang zur Sportstätte und Anwesenheitsliste

An allen Stadioneingängen sollen möglichst Ordner-/Sicherheitspersonal stehen, welche mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske und Handschuhen den Stadionzugang nur für berechnigte Personen sicherstellen. Nur berechtigten und kontrollierten Personen darf der Zugang in die Sportstätte gewährt werden. Die anwesenden Personen sind – unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen – namentlich auf einer Anwesenheitsliste aufzulisten. Bereits beim Zugang ist auf den Mindestabstand von 2 Metern zu achten und es ist ab dem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

Beim Eingang ist sicherzustellen, dass alle Personen über die allgemeinen Verhaltensregeln (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand) informiert werden.